

## **Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Beerfelden**

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2 und 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1989 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 9. April 1985 beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 3 Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, eine Aufwandsentschädigung von 20,00 DM.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundene höhere Aufwand in der Weise erhöht, dass der Stadtverordnetenvorsteher und der 1. Stadtrat zusätzlich monatlich eine Pauschale von je 60,00 DM und die Fraktionsvorsitzenden zusätzlich monatlich eine Pauschale von 30,00 DM erhalten.  
Die Pauschale wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der Funktion scheidet.

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf zehn pro Jahr begrenzt.

### **Artikel 2**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.

Beerfelden, den 12. Dezember 1989

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Engelter, Bürgermeister